

SATZUNG

§ 1

VEREIN

- 1) Der Verein trägt den Namen „Höxterscher Segel-Club HSC „
- 2) Sitz des Vereins ist Höxter.
- 3) Der Verein beantragt die Eintragung ins Vereinsregister.
- 4) Der Verein wird Mitglied im Deutschen Segler-Verband, im Landes-Seglerverband NRW sowie im Landessportbund NRW und im Kreissportbund Höxter.

§ 2

VEREINSZWECK

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports, insbesondere durch
 - Pflege des Segelns als Breitensport
 - Ausbildung zum Sportbootführerschein
 - Kostengünstiges Jugendsegeln
 - Veranstaltung von Regatten
- 2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Jugendliche haben kein Stimmrecht.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge müssen innerhalb von zwei Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes und Bestätigung des von der Jugendabteilung gewählten Jugendobmannes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beitragsfestlegung;
 - Festlegung des Haushaltsplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahres;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereines.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8

VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden(gesetzlichen) Vorstand
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - b) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
 - Jugendobmann
 - Ausbildungsleiter
 - Gerätewart
 - Schriftführer
 - Sportwart

VEREINSAUFLÖSUNG

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

Höxter, den 5. Juni 2004

H. Götter

W. Weisandt

Jens-Joachim von Köll

Filmann Julia

Stephan von Kölln

Hans-W. Hoyer

Richard Bülth

Paul Hopp

Werner

Göy

Wolfgang Bielecki

Rolf B.

Werner

Wilk. Heinenmann

Jürgen

Hanka

Dirk

8